

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Fünftes Kapitel

Die jüdische Theokratie und die Entwicklung des JUDAISMUS

§ 81. Selbstverwaltung und theokratische Verfassung

Die Wiedergeburt Judäas unter Kyros vollzog sich im Zeichen der religiösen Autonomie. Jerusalem und sein Tempel wurden zum Mittelpunkt der Restauration. Von einer politischen Wiedergeburt des jüdischen Staates konnten noch am Vorabend der persischen Herrschaft der Prophet Jesaja II und in den ersten Jahrzehnten dieser Herrschaft Haggai und Sacharja träumen; als aber unter Darius I. die persische Politik in den unterworfenen Provinzen feste Formen annahm, mußte man sich wohl oder übel mit einer provinziellen Selbstverwaltung zufrieden geben. Bis zur zweiten Restauration Esras und Nehemias sind noch Schwankungen in dem Typus der Selbstverwaltung bemerkbar: das weltliche Prinzip kämpft mit dem geistlichen, wofür die Doppelherrschaft Serubbabels und Josuas so bezeichnend ist. Die Reform Esras, die die „Thora“ zur Verfassung Judäas proklamierte, machte das Volk für die Idee der theokratischen Regierungsform empfänglich: lag einmal dem Volksleben ein religiöser Kodex, eine Heilige Schrift, zugrunde, so mußte es nur natürlich erscheinen, daß die geistlichen Würdenträger die gegebenen Volksführer seien und daß an der Spitze der Verwaltung der höchste unter ihnen, der *Hohepriester* des Jerusalemer Tempels, stehen müsse. Unter Esra und Nehemia entsprachen die Hohepriester aus dem Geschlechte Zadoks, was ihre persönlichen Eigenschaften betrifft, diesen hohen Anforderungen nur wenig; daher auch die geistige und administrative Diktatur Esras und Nehemias. Jedoch nach der von den beiden Reformatoren unternommenen